

I. Rechtsordnung (RVO)

§ 1 Allgemeines

1. Die Sportrechtsprechung des Verbandes wird durch die in dieser Ordnung genannten Rechtsprechungsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt.
2. Als Rechtsgrundlagen dienen die Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie die satzungs- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen des DFB und des SFV, soweit diese für den Verband verbindlich sind.
3. Der Sportrechtsprechung des Verbandes unterliegen die Mitgliedsvereine, die dem Verband angeschlossenen Vereine und jeweils deren Mitglieder.

§ 2 Umfang der Sportrechtsprechung

1. Die Sportrechtsprechung des Verbandes umfasst:
 - a) alle Verstöße gegen die Strafbestimmungen (Abschnitt III);
 - b) Entscheidungen über die Spielwertung nach den §§ 46, 44 und 44a SpO, ausgenommen im Falle des Rücktritts (§ 46a Ziff.4 SpO);
 - c) Entscheidungen in Streitigkeiten aus sportlichen Beziehungen zwischen den Vereinen (z.B. Geldforderungen), soweit sie nicht auf Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruhen;
 - d) Verfahren bei Verstößen gegen die Trainerordnung des DFB;
 - e) Entscheidungen über Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie das Präsidium dem VG zuweist;
 - f) Überprüfung von Vereinsstrafen;
 - g) Erstellung von Gutachten über die Auslegung von Bestimmungen der Satzung und Ordnungen auf Antrag des Präsidiums und/oder des VV;
 - h) Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter des Verbandes und der Kreise, soweit sie dem VG vom Präsidium bzw. VV zugewiesen werden;
 - i) Verfahren wegen besonderer Unsportlichkeit gemäß § 12a RVO, soweit sie vom Präsidenten oder dem Präsidium der Verbandsspruchkammer zugewiesen werden.
2. Alle übrigen Angelegenheiten unterliegen der Verwaltung.

§ 3 Verwaltungsangelegenheiten

1. Verwaltungsangelegenheiten werden durch die zuständigen Verwaltungsorgane geregelt. Ihre Zuständigkeit ergibt sich aus der Satzung und den Ordnungen.
2. Das Präsidium kann im Einzelfall Verwaltungsangelegenheiten dem VG zur gutachtlichen Stellungnahme überweisen oder einer Rechtsinstanz zur Entscheidung übertragen.
3. Gegen Verwaltungsentscheidungen (mit Ausnahme der Entscheidungen des Verbandstages, Präsidiums, VV und/oder des Verbandsgeschichtlichen) kann Beschwerde beim Präsidium eingelegt werden.

4. Die Beschwerde ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.
5. Über Beschwerden gegen Verwaltungsentscheidungen nachgeordneter Instanzen befindet der zuständige Verbandsausschuss bzw. der engere Kreisvorstand. Gegen deren Entscheidungen (mit Ausnahme der Entscheidungen in Bußgeldsachen) ist eine Beschwerde an das Präsidium zulässig.

Gegen Beschlüsse der Spruchkammern ist die Beschwerde, soweit zulässig, entgegen Vorstehendem an das VG zu richten (§ 24 RVO).

§ 4 Bußgeldsachen

1. Verstöße gegen die Bußgeldbestimmungen (Abschn. III A) werden auf dem Verwaltungswege durch die zuständigen Beauftragten des Verbandes in Bußgeldverfahren ohne vorherige Anhörung im Wege eines Bußgeldbescheides entschieden.

Ausführungsbestimmung:

Die Beauftragten des Verbandes werden entsprechend der Zuständigkeit ernannt:

- Stb. 01-08 durch Präsidium bzw. den jeweiligen engeren KV
- Stb. 09-11 durch das Präsidium

Ein Mitglied einer Rechtsinstanz kann nicht zum Beauftragten berufen werden.

2. Für die Beauftragten des Verbandes und ihre etwa ernannten Vertreter gelten die Bestimmungen des § 10 Ziff.1 Abs.1 und 2 RVO entsprechend.
3. Gegen den Bußgeldbescheid kann innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des Bescheides Widerspruch erhoben und die Einleitung eines ordentlichen Verfahrens vor der zuständigen Spruchkammer beantragt werden. Wegen der Form wird auf § 28 verwiesen.

§ 5 Organe der Sportrechtsprechung

1. Rechtsorgane sind
 - a) das Verbandsgericht (VG)
 - b) die Spruchkammer (SK) des Verbandes
 - c) die Spruchkammern der Kreise
 - d) die Urteilsprüfer
2. Die Organe a-c bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden und Beisitzern, von denen einer (bei b und c) als Vorsitzender der Jugendkammer und je einer als stellvertretender Vorsitzender der Spruchkammer bzw. der Jugendkammer zu benennen ist.

§ 6 Das Verbandsgericht

1. Das VG übt die Rechtsprechung in letzter Instanz aus. Es entscheidet durch seine Kammern in der Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern, das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan.
2. Es ist sachlich zuständig

- a) als Berufungsinstanz für Berufungen gegen Entscheidungen der Spruchkammern (§§ 7,8 RVO);
- b) für Beschwerden, die ihm vom Präsidium (§ 3 Ziff.2 RVO) zur Entscheidung zugewiesen werden;
- c) für Verstöße gegen den Status des Fußballspielers, Vertragsamateurs (§§ 8, 9 und 22 SpO).
- d) für alle sonstigen Verfahren, soweit diese ihm vom Präsidium bzw. VV zugewiesen werden (§ 2 Ziff.1g RVO).

§ 7 Die Spruchkammer des Verbandes

1. Die SK des Verbandes ist ausschließlich in erster Instanz zuständig für alle Verfehlungen bei/oder in Zusammenhang mit
 - Verbandsspielen der Frauen-, Herren-, Junioren-Verbands- & Landesligen,
 - Aufstiegsspielen zu diesen Ligen,
 - Pokalspielen auf Verbandsebene,
 - Freundschaftsspielen mit Beteiligung von
 - Herren 3.Liga-, Regional- und Oberliga-Mannschaften
 - Frauen Bundes-, 2.Bundes-, Regional- und Oberliga-Mannschaften
 - Junioren Bundes-, Regional und Oberliga-Mannschaften
 - Verfahren, die sich aus Verstößen gegen die DFB-Trainerordnung ergeben,
 - Verfahren, die ein Vergehen nach § 12a RVO zum Gegenstand haben,
 - Verfahren mit besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten oder die ein öffentliches Interesse hervorrufen könnten,
 - Verfahren, die sich aus Anzeigen über Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Richtlinien ergeben, soweit die Entscheidung nicht ausdrücklich einer anderen Rechtsinstanz oder einem anderen Verbandsorgan vorbehalten ist.

Fallen Verfahren, die sowohl von der SK des Verbandes als auch von der SK eines Kreises behandelt werden, zusammen, ist für die weitere Bearbeitung die SK des Verbandes zuständig.

2. Für die Besetzung gilt § 5 Ziff. 2 RVO. Die Vorsitzenden bzw. ihre Stellvertreter sind für den Geschäftsablauf in ihrer SK verantwortlich.
3. Die anfallenden Verfahren sind nach einem Geschäftsverteilungsplan zu bearbeiten. Die aus diesem ersichtlichen Kammervorsitzenden entscheiden grundsätzlich als Einzelrichter.

Die Kammer entscheidet mit einer Besetzung von 3 Mitgliedern bei:

- a) Vorliegen rechtlicher oder tatsächlicher Schwierigkeiten auf Anordnung des jeweiligen Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter;
- b) Ausschreitungen vor, während oder nach einem Spiel sowie bei Sperrstrafen gegen Spieler, bei denen das Strafmaß im Einzelfall vier Monate übersteigt.

Der Geschäftsverteilungsplan wird vor den Mitgliedern der SK erstellt; er ist bis zum 15.08. eines jeden Jahres bei der Geschäftsstelle des bfv zu hinterlegen; ihr sind während des Jahres eintretende Änderungen unverzüglich zu melden.

§ 8 Die Spruchkammern der Kreise

1. Sie sind ausschließlich in 1. Instanz zuständig für alle Verfehlungen bei/oder in Zusammenhang mit
 - Verbandsspielen der Kreisligen und -klassen,
 - Frauenmannschaften auf Kreisebene,
 - Untere Mannschaften bei Kreisligen und -klassen,
 - Juniorenspiele auf Kreisebene,
 - Pokalspiele auf Kreisebene,
 - Freundschaftsspiele.
2. § 7 Ziff. 2 und 3 RVO gelten entsprechend.
3. Verfahren die möglicherweise
 - einen Tatbestand nach § 12a RVO betreffen,
 - oder besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten beinhalten,
 - oder ein öffentliches Interesse hervorrufen können,müssen zur Klärung der Zuständigkeit unverzüglich dem VG-Vorsitzenden gemeldet werden.
4. Bei Streitigkeiten über die sachliche Zuständigkeit bei den §§ 7 und 8 RVO entscheidet der VG-Vorsitzende endgültig.

§ 9 Örtliche Zuständigkeit

1. Soweit nicht die SK des Verbandes in erster Instanz ausschließlich zuständig ist (§ 7 RVO), ist die jeweilige örtliche SK zuständig, in deren Bereich der beschuldigte Verein oder der Verein, dem die beschuldigte Person angehört, seinen Sitz hat.
2. Sind in derselben Sache mehrere Vereine oder mehrere Personen verschiedener Kreise beteiligt, so ist in der Regel die SK zuständig, in deren Gebiet der platzbesitzende Verein seinen Sitz hat und eine einheitliche Verfahrensdurchführung wegen des Sachzusammenhanges erforderlich erscheint; im übrigen ist Ziff. 1 anzuwenden.

Bei Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit entscheidet der VG-Vorsitzende endgültig.

3. Ist in dem Verfahren ein Verein oder ein Vereinsmitglied beteiligt, dessen Verein einem anderen Landesverband angehört, ist das Verfahren insoweit der Verbandsgeschäftsstelle zur Weiterleitung an den zuständigen Landesverband zuzuleiten.

§ 10 Unabhängigkeit, Befangenheit

1. Die Mitglieder eines Rechtsorgans sind unabhängig und als solche an keine Weisungen gebunden. Sie sind nur der Satzung, den Ordnungen, den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen und ihrem Gewissen unterworfen.

Sie dürfen keine Verwaltungsaufgaben erfüllen und einem Verwaltungsorgan nur angehören, wenn diese Zugehörigkeit satzungsgemäß zulässig ist.

2. Mitglieder eines Rechtsorgans dürfen in einem Verfahren nicht mitwirken, wenn sie

- a) selbst oder ihr eigener Verein unmittelbar beteiligt sind oder selbst oder das Interesse des eigenen Vereins unmittelbar durch das Urteil berührt werden;
 - b) selbst Zeuge des den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vorganges waren;
 - c) mit dem Beschuldigten oder dem Geschädigten verwandt oder verschwägert sind.
3. Ein Rechtsorgan oder eines seiner Mitglieder kann wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn nachweisbar ein Grund vorliegt, der die Unparteilichkeit in Frage stellt.
- Über einen Ablehnungsantrag entscheidet das jeweilige Rechtsorgan durch Beschluss in Kammerbesetzung. Gegen den Beschluss, durch welchen dem Antrag nicht stattgegeben wird, ist die Beschwerde zulässig; über sie entscheidet der VG-Vorsitzende endgültig.
4. Sind Mitglieder eines Rechtsorgans befangen, oder sonst an der Mitwirkung verhindert und ist dadurch eine ordnungsgemäße Besetzung nicht mehr gegeben, so ist das Verfahren dem VG-Vorsitzenden vorzulegen. Dieser beauftragt eine andere SK mit der Durchführung des Verfahrens.
5. Einem Verbandsmitarbeiter ist es nicht gestattet, in anhängigen Verfahren für Beschuldigte oder für einen Verein Schriftsätze anzufertigen, Rechtsmittel einzulegen oder Gnadengesuche zu stellen. Verstöße gegen diese Bestimmungen haben zur Folge, dass etwaige Anträge oder Eingaben als nicht gestellt gelten.

§ 11 Urteilsprüfer

1. Alle Urteile der SK (§§ 7 und 8 RVO) sind von den Urteilsprüfern nachzuprüfen. Die SK haben zu diesem Zweck alle im Laufe eines Monats gefällten Urteile zum 10. des folgenden Monats mit den Akten dem für sie zuständigen Urteilsprüfer vorzulegen.
2. Zur Durchführung der Urteilsprüfung werden vom Vorstandsvorstand auf Vorschlag des Präsidenten für die Dauer einer Wahlperiode bis zu drei Urteilsprüfer ernannt.

Jeder ist für sich berechtigt, die Rechte als Urteilsprüfer auszuüben.

3. Den Urteilsprüfern obliegt es, die Interessen des Verbandes bei den SK wahrzunehmen. Insbesondere ist es ihre Aufgabe,
 - a) die Entscheidungen der SK dahin zu überprüfen, dass sie mit den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen im Einklang stehen,
 - b) auf eine über das gesamte Verbandsgebiet einheitliche Anwendung der Strafbestimmungen zu achten.
4. Die Urteilsprüfer sollen dem Präsidenten die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen der SK empfehlen, soweit Verstöße bei der Anwendung von Satzung und Ordnungen oder erhebliche Abweichungen bei der Anwendung der Strafbestimmungen festgestellt worden sind.

Die Urteilsprüfer sind an die Weisungen des Präsidenten in der Ausübung ihres Amtes gebunden.

§ 12 Strafarten, Strafhöhe

1. Als Strafen sind zulässig:

- a) Verweis
- b) Geldbuße bis 250,-€
- c) Geldstrafe bis 5.000,-€
- d) Sperre (Spieler, Mannschaft, Verein)
- e) Spielverlust, Punktabzug für das laufende und/oder kommende Spieljahr
- f) Verbot, sich während des Spiels im Innenraum des Sportgeländes aufzuhalten
- g) Platzsperre
- h) Platzaufsicht
- i) Verhängung eines Platzverbotes für einzelne Personen
- j) Verbot auf Zeit oder Dauer ein Amt im Verband oder Mitgliedsverein zu bekleiden
- k) Versetzung in eine tiefere Klasse
- l) Ausschluss
- m) Entzug der Zulassung als Trainer
- n) Streichung von der SR-Liste
- o) Bewährungsmaßnahmen, -auflagen (Junioren)

2. Für dasselbe Vergehen können mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden.

Statt einer Strafe oder neben ihr, kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadensersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen, soweit dieser nicht auf Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruht.

3. Den Ausschluss eines Vereins oder eines Vereinsmitglieds kann nur das Präsidium aussprechen. Das Ausschlussverfahren richtet sich nach § 37 RVO.

Die Bestimmungen und das Verfahren nach § 36 RVO (Vereinsangelegenheiten, Vereinsstrafen) werden hiervon nicht berührt.

4. Für die Strafhöhe sind die in den Strafbestimmungen enthaltenen Strafandrohungen maßgebend. Die Rechtsorgane sind an die in den Strafbestimmungen vorgesehenen Mindest- und Höchststrafen gebunden.

5. Für Geldstrafen, Geldbußen, Schadensersatzleistungen, zu denen Einzelmitglieder (auch Spieler) verurteilt werden, haftet der Verein des Bestraften.

Für Verfehlungen von Nichtmitgliedern im Zusammenhang mit einem Spiel haftet der Verein, wenn der Betreffende als dessen Anhänger anzusehen ist.

6. Spieler, die einem Verein des Verbandes angehören und bei Spielen als Zuschauer anwesend sind, werden bei Verfehlungen nach einer Anzeige wie ein im Spiel mitwirkender Spieler behandelt.

7. Geldstrafen dürfen gegen Junioren nicht ausgesprochen werden. Soweit in einzelnen Strafbestimmungen eine Geldstrafe vorgesehen ist, kann an deren Stelle bei Junioren ein Verweis erteilt werden.

8. Wenn gegen den Spieler oder sonst Betroffenen nachweisbar unmittelbar vor seinem Vergehen eine sportwidrige Handlung begangen worden ist, so kann die Sperre bis auf die Hälfte der vorgesehenen Mindestsperre herabgesetzt werden.

9. Die Spielsperre nach Ziff. 1d) wird grundsätzlich als Zeitsperre angesetzt und gleichzeitig auf eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen begrenzt, wobei die Sperre für ein Pflichtspiel einer Zeitstrafe von einer Woche entspricht. Dabei werden nur Pflichtspiele der Mannschaft angerechnet, in der der Spieler beim Feldverweis mitgewirkt hat.

Bei einer Zeitsperre über vier Monate entfällt die Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen.

Die Sperre endet nach Ablauf des Tages, an dem die im Urteil angegebene Zahl von Pflichtspielen erreicht wird.

10. Der Verweis ist die nachdrückliche Ermahnung zu künftigem Wohlverhalten.
Ist der Verweis wahlweise neben einer anderen Straftat angedroht, so kann der Verweis nur bei geringer Schuld ausgesprochen werden.
11. Bei Geringfügigkeit kann das zuständige Rechtsorgan oder in Bußgeldsachen der zuständige Beauftragte des Verbandes das Verfahren einstellen.
12. Entzieht sich ein Verein oder Mitglied durch Austritt der Strafe, so tritt diese mit dem Wiedereintritt in den Verband bzw. in einem Verbandsverein wieder in Kraft.

Ein anhängiges Verfahren ist auch bei erfolgtem Austritt durchzuführen.

§ 12 a Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

1. Eines unsportlichen Verhaltens gemäß Stb. 25 RVO und § 2 Ziff. 1 i) RVO macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
2. Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. Zusätzlich werden ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten, und eine Geldstrafe von € 12.000,- bis zu € 100.000,- verhängt. Bei einem Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe € 18.000,-.
3. Wenn Anhänger einer Mannschaft vor, während und nach einem Spiel im Stadion Transparente mit rassistischen Aufschriften entrollen oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhalten, werden gegen den entsprechenden Verein bzw. die Kapitalgesellschaft als Strafen eine Geldstrafe von € 18.000,- bis zu € 150.000,- sowie die Verpflichtung, das nächste Pflichtspiel unter Ausschluss der Öffentlichkeit auszutragen, verhängt. Können Zuschauer keiner Mannschaft zugeordnet werden, ist in jedem Fall der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft als Ausrichter des betroffenen Spiels entsprechend zu bestrafen.
4. Verhalten sich Spieler, Offizielle oder Zuschauer in irgendeiner Form rassistisch oder menschenverachtend gemäß Nrn. 2. und/oder 3. dieser Bestimmung, werden der betreffenden Mannschaft, sofern zuordenbar, beim ersten Vergehen drei Punkte und beim zweiten Vergehen sechs Punkte abgezogen. Bei einem weiteren Vergehen erfolgt die Versetzung in eine tiefere Spielklasse.

5. In Spielen ohne Punktevergabe wird die entsprechende Mannschaft, sofern zuordenbar, von dem Wettbewerb ausgeschlossen.
6. Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmungen kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitig wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.

§ 12 b Spielmanipulation

Sie liegt insbesondere vor:

1. Bei Versprechen, Gewähren oder Fordern von Prämien o.ä., um Einfluss auf den Spielausgang zu nehmen.
2. Wenn eine Mannschaft eine andere vorsätzlich hoch gewinnen lässt, um damit zu Gunsten der anderen Mannschaft in entscheidender Weise (Auf- und Abstieg) auf die bessere Tordifferenz hinzuwirken.
3. Bei einem Versuch sportwidriger Einflussnahme auf den Spielausgang z.B. durch:
 - den Einsatz von nicht zugelassenen Spielern in unteren Mannschaften in der offenkundigen Absicht, sich in einer speziellen Wettkampfsituation einen sportwidrigen Vorteil zu verschaffen;
 - schuldhaft falsche Eintragungen im Spielberichtsbogen
 - schuldhaft falsche Angaben zur Ausstellung eines Spielerpasses
 - Fälschung eines Spielerpasses
 - Vorlage gefälschter Urkunden (Zeugenaussagen, Meldungen u.ä.), um sich bei der Beurteilung eines Vorganges (z.B. durch die Spruchkammer) einen sportwidrigen Vorteil zu verschaffen.

Die Spielmanipulation wird nur auf Antrag eines Betroffenen verfolgt.

Die Bestrafung erfolgt, soweit Stb. 13 nicht zutrifft oder nicht ausreicht, nach Stb. 17. Beide Stb. können nebeneinander angewendet werden.

§ 12 c Vereinsstrafen

Ein Spieler kann durch seinen Verein nur im Rahmen der hierfür maßgeblichen Vereinssatzungen bestraft werden. Es gilt dafür § 36 RVO.

§ 13 Vorsperre

1. Bei einem Feldverweis auf Dauer ist der hinausgestellte Spieler automatisch für alle weiteren Spiele gesperrt.

Bei anderen schweren Vergehen (z.B. Tätlichkeit), die nicht mit Feldverweis geahndet wurden, kann der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans eine Vorsperre aussprechen; das gleiche gilt für Verfehlungen, die sich im Zusammenhang mit dem Spiel außerhalb des Spielfeldes ereignet haben.

Dies gilt auch für Spieler, die bei einem Spiel als Zuschauer anwesend sind und sich einer unsportlichen Verfehlung schuldig machen.

2. Die Vorsperre tritt mit Erlass des Urteils des zuständigen Rechtsorgans außer Kraft. Vorher kann die Vorsperre nur durch den Vorsitzenden des VG aufgehoben werden. Die Vorsperre ist grundsätzlich auf die erkannte Strafe anzurechnen.
3. Die Vorsperre ist nicht an den Namen gebunden, sondern an den jeweiligen Täter. Bei Namensverwechslung durch den SR ist der Verein für die Richtigkeit verantwortlich. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, haftet er für alle sich hieraus ergebenden Folgen.
4. Wird das Verfahren im Falle eines Feldverweises nicht innerhalb von drei Wochen beendet, so kann der Verein des Spielers eine Vorentscheidung über die Vorsperre verlangen.
5. Gesperrte Spieler dürfen weder als SR noch als SRA oder Platzordner eingesetzt werden.

Ausführungsbestimmungen:

- a) Der Spielerpass eines des Feldes verwiesenen Spielers ist zusammen mit dem Spielberichtsbogen der zuständigen Rechtsinstanz vorzulegen. Diese nimmt den Spielerpass bis zum Ablauf der rechtskräftig erkannten Sperre in Verwahrung.

Vor Ablauf der Sperre darf die Rechtsinstanz den Pass an den Verein oder Spieler nicht herausgeben; sie ist jedoch berechtigt, den Pass auf Anforderung der Passstelle des Verbandes zu Verwaltungszwecken kurzfristig gegen Rückgabe zu überlassen.

- b) Bei bestehenden Zweifeln darüber, ob eine Vorsperre besteht, ist der zuständige Kammervorsitzende zu befragen. Seine Auskunft ist verbindlich. Auskünfte anderer Personen sind unbeachtlich.

§ 14 Vereinssperre – Platzsperre

1. Wird ein Verein oder eine Mannschaft gesperrt, so sind alle Spiele, die während der Strafzeit auszutragen wären, mit 0:3 als verloren und dem jeweiligen Gegner mit 3:0 als gewonnen anzurechnen.
2. Bei einer Platzsperre sind alle Heimspiele auf dem Platz des Gegners auszutragen. Die von der Platzsperre betroffenen Mannschaften bestimmt die Rechtsinstanz.
3. Eine Platzsperre kann auch gegen solche Vereine verhängt werden, deren Mitglieder oder Anhänger nachweislich auf fremden Plätzen schwere Ausschreitungen begehen.
4. Bei schweren Vergehen kann der Vorsitzende der zuständigen Kammer eine vorläufige Platzsperre aussprechen. Für diese gelten die Bestimmungen des §13 RVO (Vorsperre) entsprechend. Die zuständige Spielleitung ist von einer Platzsperre unverzüglich zu unterrichten.

II. Verfahrensordnung (RVO)

§ 15 Einleitung und Durchführung eines Verfahrens

Die Einleitung eines Verfahrens erfolgt insbesondere durch Anzeige (§ 16 a RVO) oder Einspruch (§ 16 b RVO).

Die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens erfolgt grundsätzlich schriftlich.

Die Rechtsorgane haben einander Rechtshilfe zu leisten.

§ 16 a Anzeigen

1. Anzeigen können in folgenden Fällen eingelegt werden:

- a) Durch den SR bei einer sportwidrigen Handlung in einem Spiel, z.B. Platzverweis;

Für die ordnungsgemäße Einlegung der Anzeige gilt folgendes:

Ort: Zuständige SK - über Spielleitung
Frist - Beginn: Tag nach dem Spiel
- Dauer: 3 Monate

- b) Von der zuständigen Spielleitung oder dem zuständigen Bußgeldbeauftragten wegen

- Vorfällen, die sich im Zusammenhang mit Spielen ereignet haben;
- Fragen der Spielberechtigung; ausgenommen §§ 11a, 11b, 14, 14a SpO und § 9a JO;

Für die ordnungsgemäße Einlegung der Anzeige gilt folgendes:

Ort: Zuständige SK
Frist - Beginn: Tag nach dem Spiel
- Dauer: 3 Monate

- c) Bei Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie wegen unsportlichen oder sportschädigenden Verhaltens von Vereinen, Spielern oder anderen Personen, auf die das Recht des Verbandes Anwendung findet und die nicht im Zusammenhang mit einem Spiel stehen.

Anzeigeberechtigt ist jeder Verein und jedes seiner Mitglieder; ferner das Präsidium des Verbandes und der geschäftsführende Kreisvorstand. Auf anonyme Anzeigen oder Anzeigen von Nichtmitgliedern wird ein Verfahren nicht eingeleitet.

Für die ordnungsgemäße Einlegung der Anzeige gilt folgendes:

Ort: Zuständige SK
Frist - Beginn: Tag nach der Kenntniserlangung der Tatsachen
- Dauer: 1 Jahr

2. Die Verjährungsbestimmungen finden entsprechende Anwendung.

§ 16 b Einspruch

1. Mit dem Einspruch kann die Wertung eines Pflichtspieles durch an diesem Spiel beteiligten Verein/e angefochten werden.

2. Ein Einspruch muss sich dabei auf einen der folgenden Einspruchsgründe stützen
 - a) Das Spielrecht eines Spielers nach §§ 11a, 11b, 14, 14a SpO und § 9a JO;
 - b) Einen entscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters
 - c) Besondere das Spiel beeinflussende Vorfälle.
3. Weitere Vereine können nur dann Einspruch einlegen, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen können.
4. Für die ordnungsgemäße Einlegung des Einspruchs gilt folgendes:

Ort: Zuständige SK

Frist - Beginn: Tag nach dem Spiel

 - Dauer: 10 Tage
5. Sämtliche Einspruchsgründe müssen innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht sein, andernfalls können sie keine Berücksichtigung finden.
6. Ein Einspruch ist als unbegründet zurückzuweisen, wenn der Vorgang, auf den sich der Einspruch stützt,
 - a) den Spielausgang (verloren oder unentschieden) mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht spielentscheidend beeinflusste,
 - b) den Verein nicht benachteiligt, der den Einspruch einlegt,
 - c) von dem Verein selbst verschuldet wurde, der den Einspruch einlegt.
7. Einsprüche im E- und F-Juniorenspielbetrieb sowie bei den D-Juniorinnen sind ausgeschlossen.

§ 17 Vertretungsrecht vor Rechtsorganen

1. Vereine oder deren Mitglieder dürfen nur durch vertretungsberechtigte oder bevollmächtigte Personen vertreten werden.

Die Kosten einer solchen Vertretung gelten nicht als notwendige Auslagen des Verfahrens, sie sind deshalb nicht erstattungsfähig.
2. Mitglieder eines Rechtsorgans oder andere Mitarbeiter des Verbandes können als Vertreter ihres Vereins nicht auftreten.
3. Der Präsident oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des VV oder ein bevollmächtigter Urteilsprüfer ist berechtigt, in jedem Sportrechtsverfahren Sachanträge und Verfahrensanträge zu stellen, mündliche oder schriftliche Äußerungen abzugeben und an mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.

§ 18 Anhörung von Betroffenen

1. Den Beschuldigten, in anderen Sportrechtssachen den unmittelbar Betroffenen, ist von der Einleitung eines Verfahrens grundsätzlich über ihren Verein Kenntnis und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Bei einem Platzverweis ist das zuständige Rechtsorgan nicht verpflichtet, den Beschuldigten zur Stellungnahme aufzufordern. Der des Feldes verwiesene Spieler oder dessen Verein können sich innerhalb von drei Tagen nach dem stattgefundenen Spiel zu dem Vorfall äußern; erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, kann das Urteil aufgrund des SR-Berichtes entschieden werden.

3. Ist ein Beschuldigter unter Fristsetzung zu einer Erklärung aufgefordert worden und erklärt er sich innerhalb dieser Frist nicht, kann nach Fristablauf aufgrund des als bewiesen geltenden Sachverhalts entschieden werden.
4. Akteneinsicht ist durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Vereinsvertretern auf Antrag gestattet. Den Ort zur Einsicht bestimmt der mit der Sache befasste Vorsitzende des Rechtsorgans.

Stellungnahmen von Mitgliedern der Rechtsorgane und Abstimmungsergebnisse dürfen zur Einsichtnahme nicht vorgelegt werden.

§ 19 Beweisaufnahme, mündliche Verhandlung, Öffentlichkeit, Schuld

1. Art und Umfang der Beweisaufnahme werden vom Vorsitzenden des Rechtsorgans bestimmt.
2. Auf Verlangen sind die Vereine zur Vorlage von Beweismitteln verpflichtet.
3. Für die Beweiswürdigung gelten folgende Regeln:
 - a) Tatsachenentscheidungen des SR auf dem Spielfeld sind unanfechtbar. Sie unterliegen daher nicht der Nachprüfung durch das Rechtsorgan;
 - b) für Vorgänge, die der SR selbst beobachtet hat, ist seine Aussage maßgebend. Sofern Gründe dafür vorliegen, die die Vermutung zulassen, dass die Feststellung des SR unzutreffend ist, kann das Rechtsorgan nach freier Beweiswürdigung verfahren. Für Vorgänge im übrigen sind Zeugen zugelassen; diese dürfen jedoch nicht Mitglied eines der am Verfahren beteiligten Vereine sein;
 - c) mit der Platzaufsicht beauftragte Verbandsmitarbeiter können auch für Vorfälle außerhalb des Spielfeldes als Zeugen herangezogen werden;
 - d) eidesstattliche und ehrenwörtliche Versicherungen gelten nicht als Beweismittel.

Im Übrigen ist es an Verfahren Beteiligten nicht gestattet, auf eigene Veranlassung unmittelbar bei SR oder SRA das Verfahren betreffende schriftliche oder mündliche Stellungnahmen zur Vorlage bei dem Rechtsorgan einzuholen.

4. Die Entscheidung, ob mündlich verhandelt wird, steht ausschließlich dem zuständigen Rechtsorgan zu; dessen Beschluss ist nicht anfechtbar. Hat ein Betroffener die mündliche Verhandlung beantragt, ist über diesen Antrag vorab zu entscheiden und der Antragsteller von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Wird der Antrag abgelehnt, ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu der Sache weiter schriftlich zu äußern.

Wird dem Antrag stattgegeben, beträgt die Ladungsfrist mindestens drei Tage; die Ladung von Zeugen kann von der Leistung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Den Gang einer mündlichen Verhandlung bestimmt der Vorsitzende. Die mündliche Verhandlung kann auch in Abwesenheit des Beschuldigten oder Betroffenen durchgeführt werden; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

5. Verhandlungen der Rechtsorgane sind im Allgemeinen nicht öffentlich. Der Zutritt einzelner Personen oder von Pressevertretern kann auf Antrag gestattet werden. Über den Antrag entscheidet das zuständige Rechtsorgan durch Beschluss. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
6. Über mündliche Verhandlungen ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
7. a) Die Bestrafung eines nach den Bestimmungen der RVO strafwürdigen Verhaltens setzt Schuld voraus.
 b) Schuldhaft handelt, wer den Tatbestand der Strafbestimmung vorsätzlich oder fahrlässig erfüllt.
 c) Vorsätzlich handelt, wer entweder absichtlich oder mit Wissen und Wollen einen Tatbestand verwirklicht.
 d) Fahrlässig handelt, wer die ihm zuzumutende Sorgfalt außer Acht lässt.

§ 20 Säumnis, Ordnungsstrafen

1. Gegen Beschuldigte oder sonstige am Verfahren beteiligte Personen, die Anfragen nicht rechtzeitig, ungenügend oder in ungehöriger Weise beantworten oder auf rechtzeitige Vorladung nicht erscheinen, sind Ordnungsstrafen i.H.v. 5,00 bis 125,00 € zulässig. Daneben hat der Bestrafte die durch sein Verhalten verursachten Kosten zu tragen.
2. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Hilft das jeweilige Rechtsorgan der Beschwerde nicht ab, ist sie dem VG zur Entscheidung vorzulegen.
3. Auf Ordnungsstrafen kann auch wiederholt erkannt werden.

§ 21 Urteilsberatung

1. Ein anhängiges Verfahren wird durch Urteil oder Beschluss abgeschlossen.
2. Beratung und Abstimmung über das Urteil sind geheim. Die Mitglieder des Rechtsorgans haben hierüber gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu den Sitzungen der Rechtsorgane können die für die Rechtsprechung zuständigen hauptberuflichen Mitarbeiter zugezogen werden; sie haben kein Stimmrecht.

3. Ein Urteil kann entweder auf Verurteilung, Niederschlagung des Verfahrens oder Freispruch lauten; die Einstellung des Verfahrens (§ 12 Ziff.11 RVO) erfolgt durch Beschluss.

§ 22 Urteilsinhalt, Verkündung, Bekanntgabe

1. Jedes Urteil besteht aus der Urteilsformel mit Angabe der verletzen Bestimmungen, den Strafen, zu denen die Betroffenen verurteilt werden und der Kostenregelung; die Urteile sind angemessen zu begründen.
2. Rechtskraft (Verbindlichkeit) erlangen nur die Entscheidungen, die in die Urteilsformel aufgenommen sind.

Erstinstanzliche Entscheidungen werden rechtskräftig

- mit Ablauf der Rechtsmittelfrist;
- mit Verzicht auf Rechtsmittel;
- wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung;

Entscheidungen des VG werden mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung rechtskräftig.

Jedes Urteil muss eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel enthalten.

3. Das Urteil ist von den zur Urteilsfindung berufenen Mitgliedern unter Beifügung des Datums zu unterschreiben. Wird das Urteil elektronisch erstellt, ist eine Unterschrift nicht erforderlich.
4. Die Entscheidungen der Rechtsorgane sind den Beteiligten bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann erfolgen durch
 - a) Post / elektronisches Postfach-System
 - b) Telefax
 - c) Mündliche Mitteilung

Das Datum der Bekanntgabe ist von dem Rechtsorgan auf dem Urteil zu vermerken.

5. Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in einem Urteil können jederzeit auch ohne Antrag durch das zuständige Rechtsorgan berichtigt werden.
6. Auf Beschlüsse finden die Bestimmungen über das Urteil entsprechende Anwendung.

§ 23 Rechtsmittel

1. Rechtsmittel sind:
 - a) Beschwerde
 - b) Berufung
 - c) Wiederaufnahme
2. Ein Irrtum in der Bezeichnung der Rechtsmittel ist unschädlich.

§ 24 Beschwerde

1. Beschwerde kann gegen Verwaltungsentscheidungen (§ 3 Ziff.3-5 RVO) und Beschlüsse der SK (§ 3 Ziff.5 Abs.2 RVO) eingelegt werden.
2. Für die ordnungsgemäße Einlegung der Beschwerde gilt folgendes:

Ort: Bei der Stelle, die die Entscheidung erlassen hat.

Frist - Beginn: Tag nach der ersten Bekanntgabe der Entscheidung

 - Dauer: 10 Tage
3. Eine wegen der Ansetzung eines Spieles bei Beginn des Spieles noch nicht entschiedene Beschwerde wird als Einspruch weiterbehandelt, es sei denn, der Beschwerdeführer nimmt seinen Antrag zurück.

§ 25 Berufung

1. Gegen die Entscheidungen der SK ist Berufung zum VG zulässig.
2. Für die ordnungsgemäße Einlegung der Berufung gilt folgendes:
Ort: SK, die das Urteil gefällt hat (Berufung der SR über die KSRVgg und über den VSA).
Frist - Beginn: Tag nach der ersten Bekanntgabe des Urteils
- Dauer: 10 Tage

Abweichend von Vorstehendem kann der Präsident innerhalb von drei Wochen, beginnend mit dem Tag der Urteilsprüfung, die Organe des Verbandes innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Urteile, gebührenfreie Berufung einlegen.

3. Die Einleitung eines Berufungsverfahrens hat keine aufschiebende Wirkung und hindert nicht die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Betroffenen oder von amtswegen vom Vorsitzenden des VG vorläufig ausgesetzt werden.
4. Eine Berufung kann sich gegen das Urteil in seiner Gesamtheit oder gegen einzelne Teile richten. Die Berufungsgebühr ist in jedem Falle in voller Höhe zu entrichten. Einer Nachprüfung unterliegt ein Urteil insoweit als es angefochten ist.

Ergibt sich die Einschränkung der Berufung weder aus dem Wortlaut der Berufungsschrift noch dem Sinne nach, gilt das Urteil in seiner Gesamtheit als angefochten.

5. Eine Berufung ist als unbegründet zurückzuweisen, soweit sie sachlich nicht begründet ist.
6. Legt der Verurteilte Berufung ein, so kann das VG weder eine höhere Strafe aussprechen noch eine sonstige Entscheidung fällen, die dem Berufungsführer größere Nachteile bringt, als die angefochtene Entscheidung.

Ausschließlich der Präsident kann mit einer Berufung, vom Begehren ein Urteil zu ändern abgesehen, eine Verschärfung des Strafmaßes fordern.

§ 26 Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zu Gunsten oder Ungunsten des Betroffenen ist zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die zu einer wesentlich anderen Entscheidung geführt hätten, wenn sie zum Zeitpunkt der Urteilsfällung des erkennenden Rechtsorgans bekannt gewesen wären.
2. Der Antrag kann von dem Betroffenen selbst, einem Rechtsmittel-Berechtigten oder dem Präsidenten gestellt werden.
3. Tatsachen und Beweismittel gelten nur dann als neu, wenn sie dem Antragsteller nachweislich ohne sein Verschulden vor Rechtskraft des Urteils nicht bekannt geworden sind oder nicht rechtzeitig vorgebracht werden konnten.
4. Nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen durch das VG entscheidet der Präsident endgültig über den Wiederaufnahmeantrag. Wird dem Antrag statt-

gegeben, ist das Verfahren in der Sache vom zuständigen Rechtsorgan wiederaufzunehmen.

5. Für die ordnungsgemäße Einlegung der Wiederaufnahme gilt folgendes:

- Ort: VG
Frist - Beginn: Tag des Bekanntwerdens der neuen Tatsachen
oder Beweismittel
- Dauer: 10 Tage

§ 27 Rechtsmittelberechtigte

Das Recht zur Einlegung eines Rechtsmittels (§ 23 RVO) steht zu:

1. jedem unmittelbar Betroffenen;
2. jedem Verein, der ein sachliches Interesse an der Angelegenheit nachweisen kann;
3. dem Präsidenten;
4. mit Zustimmung des Präsidenten auch den Organen des Verbandes, soweit durch die Entscheidung deren Aufgabengebiet unmittelbar berührt wird.

§ 28 Form von Anzeige, Einspruch, Rechtsmittel, Berechnung der Fristen

1. Anzeige, Einspruch und Rechtsmittel müssen schriftlich eingelegt werden. Sie sind innerhalb der jeweiligen Frist zu begründen.
2. Für die Einhaltung aller in der RVO gesetzten Fristen ist das Datum des Poststempels oder des Telefaxes maßgebend. Freistempler reichen zum Nachweis nicht aus. Eine etwaige persönliche Abgabe einer Rechtsmittelschrift ist nur bei dem zuständigen Kammervorsitzenden gegen schriftliche Quittung mit Angabe des Übergabedatums möglich.
3. Eine Frist ist gewahrt, wenn Anzeige, Einspruch oder Rechtsmittel am letzten Tag der Frist abgesandt und die Absendung durch Poststempel nachgewiesen wird. Dasselbe gilt bei der Einlegung durch Telefax oder persönlicher Abgabe.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so läuft sie mit dem Ende des darauf folgenden Werktages ab.

Bei persönlicher Abgabe ist das in der Quittung vermerkte Übergabedatum maßgebend.

4. Im Falle des § 27 Ziff.2 RVO beträgt die Frist 3 Wochen. Über die Zulässigkeit entscheidet das zuständige Rechtsorgan.
5. Innerhalb der jeweiligen Frist ist die Zahlung der Gebühr nachzuweisen (sofern keine Abbuchungsermächtigung vorliegt).

Im Falle der Ablehnung von Anzeige, Einspruch oder Rechtsmittel, verfällt die Gebühr; sie wird bei Erfolg (bei teilweisem Erfolg der Berufung teilweise) zurückerstattet.

6. Anzeige, Einspruch oder Rechtsmittel, die form- und fristgemäß eingelegt sind, aber bei einer unzuständigen Stelle des Verbandes eingelegt wurden, gelten als rechtzeitig erhoben. Sie müssen dem zuständigen Organ zur Bearbeitung weitergeleitet werden.

7. Für die ordnungsgemäße Einlegung von Anzeige, Einspruch oder Rechtsmittel gelten ferner die jeweiligen Fristen.

§ 29 Rücknahme von Rechtsmittel

Die Zurücknahme eines Rechtsmittels ist möglich, solange eine Entscheidung nicht gefällt ist. In diesem Fall ist durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden, einbezahlte Rechtsmittelgebühren sind zu erstatten.

§ 30 Nicht frist- und formgemäße Rechtsmittel, Wiedereinsetzung

1. Ist ein Rechtsmittel
 - a) verspätet eingelegt,
 - b) die Gebühr nicht oder nicht in vollem Betrag innerhalb der Rechtsmittelfrist einbezahlt oder
 - c) das Rechtsmittel nicht begründet worden,

- b) und c) trotz Abmahnung –

so ist das Rechtsmittel kostenpflichtig als unzulässig zurückzuweisen.

Die einbezahlte Rechtsmittelgebühr verfällt.

2. Bei Fristversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller durch ein unabwendbares Ereignis an der Einhaltung der Frist gehindert ist.

Der Antrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

§ 31 Form- und Verfahrensmängel

Das VG kann bei vorliegenden Form- und Verfahrensmängeln der Vorinstanz die Sache an die Vorinstanz zurückweisen. Das VG kann selbst entscheiden, wenn der Mangel beseitigt ist.

§ 32 Kostenregelungen

1. Jede Entscheidung eines Rechtsorgans hat die Regelung der Kostenfrage zu enthalten. Die Kosten hat der unterliegende Teil zu tragen.
2. Bei Anzeigen hat der Anzeigenersteller die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn sich die Anzeige als unbegründet erweist.
3. Unterliegt eine Partei in einem Verfahren nur teilweise, sind die Kosten angemessen zu verteilen.
4. Wird einem Rechtsmittel stattgegeben, so ist die Rechtsmittelgebühr zu erstatten. Wird ein Rechtsmittel als unzulässig oder unbegründet verworfen, so verfällt die Gebühr.

Wird einem Rechtsmittel nur teilweise stattgegeben, so hat das erkennende Organ nach freiem Ermessen zu bestimmen, ob und in welcher Höhe die Gebühr zu erstatten ist.

5. Der Freigesprochene hat keine Kosten zu tragen.

6. Wird eine Anzeige, ein Einspruch oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, bevor eine Entscheidung ergangen ist, hat derjenige, welcher die Anzeige erstattet oder das Rechtsmittel eingelegt hat, die bis dahin entstandenen Kosten zu tragen.
7. Im Falle der Einstellung des Verfahrens
 - a) ist bei der Kostenentscheidung zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei die Durchführung des Verfahrens veranlasst hat,
 - b) wegen Geringfügigkeit oder Verjährung sind die Kosten in der Regel vom Beschuldigten zu tragen.
8. Für die Kosten eines Einzelmitgliedes (auch Spielers) haftet dessen Verein, wenn er an dem Verfahren sachlich oder rechtlich beteiligt ist.
9. Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese der Verband bzw. der Kreis, dessen SK das Urteil in der 1. Instanz gefällt hat.

§ 33 Ordentlicher Rechtsweg, Aktenherausgabe, Medieninanspruchnahme

1. Die Vereine und ihre Mitglieder unterstehen in allen Angelegenheiten, für die die Rechtsprechungsorgane des Verbandes gem. § 2 RVO zuständig sind, der Sportrechtsprechung des Verbandes. Sie unterliegen auch der Rechtsprechung des DFB und des SFV, soweit deren Ordnungen für den bfv verbindlich sind.
2. Bei etwaigen polizeilichen Anzeigen oder Inanspruchnahme von ordentlichen Gerichten zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen andere Verbandsmitglieder oder in Angelegenheiten, die unmittelbar den bfv betreffen, muss zuvor der sportliche Rechtsweg ausgeschöpft werden.

Wird eine polizeiliche Anzeige erstattet oder ein ordentliches Gericht in Anspruch genommen, ist die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu benachrichtigen. Ebenso ist die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb von 10 Tagen über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

3. Bei Inanspruchnahme der Medien in Angelegenheiten, die unmittelbar Belange des bfv betreffen, im eigenen oder fremden Namen, ist zuvor die Zustimmung des Präsidenten einzuholen. Hier fällt auch § 54 Zi. 8 SpO.
4. Über die Versendung von Akten der Rechtsorgane an Gerichte, Staatsanwaltschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonstige Personen entscheidet ausschließlich der Präsident.

Die Rechtsorgane sowie Organe des Verbandes oder der Kreise sind zur unmittelbaren Aktenübersendung an Außenstehende nicht befugt. Etwa eingehende Anforderungsschreiben sind unter Anschluss der Akten dem Präsidenten vorzulegen.

§ 34 Haftungsausschluss

Die Rechts- und Verwaltungsorgane sowie deren Mitglieder haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen.

§ 35 Verjährung

1. Vergehen gegen die Satzung und Ordnungen, bei denen zwischen Zeitpunkt der Begehung und Zeitpunkt des Einganges der Anzeige beim zuständigen Rechtsorgan mehr als 2 Jahre verstrichen sind, sind verjährt.
2. Bei Strafbestimmungen, die nur Sperrstrafen androhen, kann im Falle der Verjährung an Stelle einer an sich verurteilten Sperrstrafe eine Geldstrafe verhängt werden.
3. Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt aus dem Verband oder dem Verein einem Strafverfahren, so wird dadurch die Verjährung unterbrochen. Das Verfahren kann nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt werden.
4. Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe des Urteils kann ein Wiederaufnahmeantrag (§ 26 RVO) nicht mehr gestellt werden.
5. Bußgeldverfahren können nach Ablauf von 3 Monaten nach dem betreffenden Spiel nicht mehr eingeleitet werden.

§ 36 Vereinsangelegenheiten, Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen sind zulässig, wenn sie in der Vereinssatzung vorgesehen sind und den Betroffenen vor der Entscheidung das rechtliche Gehör gewährt worden ist. Sperrn und Ausschlussstrafen sind dem Verband zu melden. Eine Vereinsstrafe kann nur durch das in der Vereinssatzung bestimmte Organ ausgesprochen werden, wobei die Vereinssatzung das hierbei zu beachtende Verfahren bestimmt.
2. Vereinsstrafen unterliegen auf Antrag des Bestraften der Nachprüfung durch das zuständige Rechtsorgan. Lässt die Vereinssatzung eine Nachprüfung nicht zu, ist der Betroffene auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.
3. Das Verfahren vor dem zuständigen Rechtsorgan richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 15 ff RVO.

§ 37 Ausschluss

1. Zum Antrag auf Ausschluss eines Vereins oder eines Mitglieds ist berechtigt:
 - a) der Präsident, wenn trotz Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses
 - aa) Handlungen vorliegen, die gegen den Verband seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind;
 - ab) wiederholt vorsätzlich gegen die Satzung oder Verbandsbeschlüsse verstoßen wird;
 - ac) ein Verein oder Mitglied seinen dem Verband gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt.
 - b) ein Rechtsorgan, wenn der Ausschluss in einer der Strafbestimmungen angedroht ist. Dem Antrag sind die Verfahrensakten und gegebenenfalls der Spielerpass beizufügen.
2. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der §§ 15 ff RVO.

In den Fällen zu Ziff. 1 kann der Präsident das VG zur Vorbereitung der Entscheidung beauftragen.

3. Über den Antrag auf Ausschluss aus dem Verband entscheidet das Präsidium. Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung des VV innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die rechtskräftige Entscheidung ist ohne Angabe der Gründe im amtlichen Mitteilungsblatt bekannt zu geben.

§ 38 Gnadenrecht

1. Die Erteilung des Gnadenerweises ist bei rechtskräftigen Urteilen der Rechtsorgane das persönliche Recht des Präsidenten, im Juniorenbereich des Verbandsjugendleiters.

Vor einer Begnadigung ist das zuletzt tätige Rechtsorgan zu hören.

2. Gnadengesuche sind bei dem Rechtsorgan einzureichen, das die letzte Entscheidung gefällt hat. Dieses legt das Gnadengesuch mit den Akten und einer Stellungnahme umgehend dem Präsidenten/Verbandsjugendleiter zur Entscheidung vor.
3. Eine Begnadigung ist frühestens nach Verbüßung der Hälfte der ausgesprochenen Sperre möglich. Mindestsperrern dürfen im Gnadenwege nicht erlassen oder gemindert werden.
4. Das Gnadenrecht erstreckt sich nicht auf Folgen und Maßnahmen, die sich zwingend aus der Satzung und den Ordnungen ergeben, z.B. Wartefristen beim Vereinswechsel, oder Spielverlusterklärung.
5. Zuständig für die Entscheidung über Gnadengesuch, die lediglich auf dem Verwaltungswege behandelte Verstöße betreffen (Bußgeldverfahren), ist der Präsident.
6. Mit dem Gnadengesuch ist die Zahlung der Gebühr nachzuweisen (sofern keine Abbuchungsermächtigung vorliegt).
7. Den Rechtsorganen ist es untersagt, von ihnen erlassene Urteile ganz oder teilweise aufzuheben oder abzuändern.

III. Strafbestimmungen

A. Verwaltungs-, Bußgeldbescheide

(Erster Betrag: Erstfall, zweiter Betrag: Wiederholungsfall)
Beträge in €

Stb. 1 Absenden des Spielberichtes

Nichtabsenden oder nicht rechtzeitig soweit
kein aml. SR beauftragt war (§ 22 Ziff.3 Abs.2 JO) 13,-

Stb. 2 Platzaufbau, Spielberichtsbogen, Auswechseldress, Rückennummern, Erste Hilfe, Jugendbetreuer

- a) Nicht ordnungsgemäße Platzherrichtung, ungenügende
Gerätebereitstellung (§ 44 Ziff.2 SpO) 13,- 26,-
- b) Fehlen, unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen des
Spielberichts bogens (§§ 9; 10; 36a; 47; 48, SpO) 13,- 26,-
- c) Fehlen des Auswechseldress (§ 39 Ziff.1+2 SpO) 13,- 26,-
- d) Spielen ohne Rückennummern oder ihre Nichtübereinstimmung
mit den Eintragungen im Spielbericht (§ 39 Ziff.6 SpO) 13,- 26,-
- e) Fehlen einer in Erster Hilfe ausgebildeten Person oder
Fehlen der hierzu erforderlichen Gerätschaften (§ 36a Ziff.6 SpO) 13,-
- f) Fehlen eines Jugendbetreuers bei einem Jugendspiel (§ 8 JO) 26,-

Stb. 3 Spielerpässe, Passkontrolle

- a) Fehlen von gültigen Spielerpässen (§§ 10 ff SpO; 47 Ziff.1 SpO)
- je Pass bei Senioren 13,-
- je Pass bei Jugend 3,-
- b) Nichtherausgabe des PASSES an SR (§ 13 Ausf.Best. RVO) 13,-

Stb. 4 Vereins-Linienrichter

Fehlen der LR bei Pflichtspielen (§ 54 SpO) 13,-

Stb. 5 Versäumnisse des SR

- a) Unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen des Spielberichts-
bogens. Nicht- oder verspätete Einsendung des Spielberichtes,
Nichtmitteilung eines Spielausfalls (§ 10 Ziff.5 SRO) 13,- 26,-
- b) Unterlassen oder fehlerhafte Durchführung der Passkontrolle,
Nichtmeldung der Passkontrolle
(§ 54 Ziff.4+5 SpO; § 10 Ziff.2 SRO) 13,- 52,-
- c) Unzulässige Passrückgabe an den Verein nach Feldverweisen
auf Dauer (§ 13 Ausf.best. RVO) 26,- 103,-
Im Wiederholungsfall Antrag auf Streichung

Stb. 6 SR-Soll

Nichterfüllung des vorgeschriebenen SR-Solls (§ 52 SpO)	
- für den ersten an der Sollzahl fehlenden SR	179,-
- für jeden weiteren fehlenden SR	103,-

Stb. 7 SR-Anforderungen, Sportfeste, Sitzungen

a) Nichtanforderungen eines SR oder SRA für Freundschaftsspiele (§ 15 i.V.m. § 54 Ziff.1 SpO)	26,-
b) Veranstaltung von Sportfesten oder Turnieren ohne Zustimmung (§ 33 Ziff.2 SpO)	26,-
c) Unentschuldigtes Fernbleiben eines bevollmächtigten Vereinsvertreters bei Pflichttagungen	26,-

Stb. 8 Meldungen, Berichte, Ergebnismeldungen

Nichteinsendung oder nicht fristgemäße Einsendung von Meldungen, Berichten o.ä.	26,-
Nichtabgabe, nicht fristgerechte oder falsche Übermittlung des Spielergebnisses gem. § 59 SpO und § 24 JO	
- bei Junioren	3,-
- bei Herren und Frauen	10,-
- Abgabe mit falschen Angaben (§ 8 Ziff.3,5,6 Sa)	103,-

Stb. 9 Vertragsamateure, Trikotwerbung

a) Nichtanzeige von Vertragsabschlüssen zwischen Verein und Spieler (§ 22 Ziff.2 SpO)	128,-
b) Spielen mit nicht genehmigter Werbung	128,-

Stb. 10 Spielerpass, Herausgabe bei Wechsel

Vorenthaltung des Spielerpasses bei Austritt oder Vereinswechsel eines Spielers (§ 16 Ziff.4 SpO i.V.m. Ziff.5)	103,-
---	-------

Stb. 11 Spielen ohne Zustimmung

a) gegen Vereine, die nicht Mitglied des DFB oder eines DFB - Landesverbandes sind (§ 33 SpO)	51,-
b) bei Spielverbot (§ 49 Ziff.3 SpO)	103,-
c) während einer Vereinssperre (§ 33 SpO)	256,-

B. Spruchkammer Urteile

Beträge in €

Stb.12 Spielabbruch

- | | |
|---|------------------------------------|
| a) Verein | 50,- bis 2.500,-
+ Spielverlust |
| - in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall | weitere Strafen
aus § 12 RVO |
| b) Spieler | 1 bis 6 Monate |
| c) Jugendleiter, Jugendbetreuer | 26,- bis 128,- |
| d) in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall | weitere Strafen
aus § 12 RVO |

Stb. 13 Unberechtigtes Spielen

- eines Vorgesperrten, gesperrten oder nicht teilnahmeberechtigten Spielers
 - ohne Spielerlaubnis 1* 2*
 - eines Erwachsenen in Juniorenmannschaften
 - eines bereits ausgetauschten Spielers
 - eines Juniors in Seniorenmannschaften (§16 JO) 3*
 - eines Juniors einer älteren Altersklasse in einer jüngeren (§ 10 Ziff.4 JO) 4*
 - durch Einsatz von mehr als 11, 9 bzw. 7 Spielern zur gleichen Zeit oder von mehr als der zulässigen Zahl von Austauschspielern
- | | |
|------------|----------------------------------|
| a) Verein | 50,- bis 500,-
+ Spielverlust |
| b) Spieler | 2 Wo. bis 6 Mo. |
- 1* Ein Junior, der vor der erstmaligen Spielerlaubnis eingesetzt wird, bleibt straffrei.
 - 2* Eine Bestrafung des Vereins und des Spielers erfolgt nicht, wenn die Spielerlaubnis ohne Schuld des Vereins durch die Verbandsgeschäftsstelle irrtümlich erteilt ist.
 - 3* Bei einem unberechtigten Einsatz von Junioren oder Juniorinnen in Senioren-Mannschaften (fehlendes Aktivienspielrecht) erfolgt Spielverlust und Geldstrafe. Der/die Spieler/in bleibt straffrei.
 - 4* In begründeten Fällen kann von einer Sperre eines Juniors abgesehen werden; anstelle einer Sperre kann auch ein Verweis erteilt werden (dies gilt insbesondere in den jüngeren Altersklassen).

Stb. 14 Auswahlspiele – Nichtbeachtung

Verhindern (Verweigern) der Teilnahme eines Spielers an Auswahlspielen oder sonstigen Auswahlmaßnahmen (§ 34 SpO)

- | | |
|------------|----------------|
| a) Verein | 26,- bis 256,- |
| b) Spieler | 1 bis 3 Monate |

Stb. 15 Verbotenes Spielen

Absichtliches Spielen gegen Mannschaften bei denen gesperrte Spieler mitwirken, oder Spielen gegen gesperrte Vereine

Vereinsperre
1 bis 6 Monate

Stb. 16a Nichtantreten

- | | |
|---|---|
| a) nach § 46a Ziff.1 SpO mit Zustimmung | Spielverlust |
| b) nach § 46a Ziff.2 SpO ohne Zustimmung | 26,- bis 512,-
+ Spielverlust |
| - in schweren Fällen zusätzlich Antrag auf | Versetzung
in die nächst
tiefere Spiel-
klasse |
| c) nach § 46 Ziff. 1b SpO | 26,- bis 256,-
+ Spielverlust |
| d) zu einem Freundschaftsspiel oder dessen verspätete Absage (§ 15 SpO) | 26,- bis 256,- |

Stb. 16b Rücktritt

- | | |
|--|---|
| a) nach § 46a Ziff.1 SpO mit Zustimmung | Spielverlust |
| b) nach § 46a Ziff.2 SpO ohne Zustimmung | 25,- bis 1.000,-
+ Spielverlust |
| - in schweren Fällen zusätzlich Antrag auf | Versetzung in
die nächst
tiefere Spiel-
klasse |
| c) nach § 46 Ziff. 1b SpO | 26,- bis 256,-
+ Spielverlust |

Stb. 17 Spielmanipulation (§ 12b RVO)

Strafe aus
§ 12 RVO

Stb. 18 Platzdisziplin

Vernachlässigung der Platzdisziplin, mangelnder Schutz der SR, SRA oder des Gegners (§ 36a SpO; § 14 RVO)

50,- bis 2.500,-

- mögliche Zusatzstrafe
- in schweren Fällen

Platzaufsicht
weitere Strafen
aus § 12 RVO

Stb. 19 Verstöße gegen § 33 RVO	
Nichtausschöpfung des sportlichen Rechtsweges, Nichtbenachrichtigung über polizeiliche Anzeigen, oder Inanspruchnahme von ordentlichen Gerichten, Inanspruchnahme der Medien ohne Zustimmung des Präsidenten	26,- bis 256,-
Stb. 20 Verstöße von Vereinen oder Mitgliedern	
gegen Bestimmungen oder Satzung und/oder der Ordnungen und Richtlinien, die als sportwidriges Verhalten zu werten sind, und hierfür keine besondere Strafsanktion ausdrücklich aufgeführt ist.	Strafe aus § 12 RVO
Stb. 21 Rohes Spiel	
gegen den Gegner	1 bis 12 Monate
Roh spielt, wer beim Kampf um den Ball im rücksichtslosen Einsatz den Gegner verletzt oder gefährdet.	
Stb. 22 Beleidigung	
des SR, SRA, Gegners, Mitspielers, Zuschauers	2 Wo. Bis 6 Mo.
- in leichten Fällen	26,- bis 128,-
Stb. 23 Tätlichkeit	
a) gegen Spieler oder Zuschauer	2 bis 12 Monate
- in leichten Fällen oder nach § 12 Ziff. 8 RVO	mind. 1 Monat
- in schweren Fällen zusätzlich Antrag auf	Ausschluss
Ein leichter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die beabsichtigte Tätlichkeit nicht vollendet werden konnte (Versuch).	
b) gegen SR oder SRA	6 bis 12 Monate
- in leichten Fällen	mind. 4 Mon.
- in schweren Fällen zusätzlich Antrag auf	Ausschluss
Stb. 24 Bedrohung	
des SR, SRA, Gegners, Mitspielers, Zuschauers	1 bis 6 Monate
- in leichten Fällen	26,- bis 128,-
Stb. 25 Unsportliches Verhalten	1 Wo. bis 6 Mo.
a) in leichten Fällen	13,- bis 52,-
b) in besonderen Fällen (§ 12 a Ziff. 6 RVO)	bis 5.000,-
Stb. 26 Verlassen des Spielfeldes	
ohne Einwilligung des SR (ausgen. Unfälle)	13,- bis 52,-

Stb. 27 Auflehnung		
gegen die Anordnung des SR		2 Wo. bis 3 Mo.
Stb. 28 Namensangabe, Passkontrolle		
a) Verweigerung der Namensangabe eines vom Platz gestellten Spielers durch Spieler oder Verein		13,- bis 52,-
b) Verweigerung der Passkontrolle durch Verein		13,- bis 52,-
Stb. 29 Mehrfacher Einsatz von Junioren		
Mehrfaches Spielenlassen einer Juniorenmannschaft oder eines Juniors an einem Tag (§ 10 Ziff.6 JO)		26,- bis 256,-
Stb. 30 Verfehlungen von Zuschauern		
gegen SR, SRA, Spieler, Betreuer, Zuschauer		50,- bis 1.000,-
- mögliche Zusatzstrafe aus		§ 12 RVO
Stb. 31 Mangelhafte, falsche Berichterstattung des SR		
über Vorkommnisse bei einem Spiel		13,- bis 52,-
- in schweren Fällen zusätzlich Antrag auf		Streichung
Stb. 32 Unsportlichkeit des SR		
Beleidigung, Bedrohung, unsportliches Verhalten des SR gegenüber SRA, Spielern oder Zuschauern		13,- bis 52,-
- in schweren Fällen zusätzlich und Antrag auf		1 bis 3 Monate Streichung
Diese Bestimmung gilt entsprechend für SRA		
Stb. 33 Tätlichkeit des SR		
gegenüber SRA, Spielern oder Zuschauern		2 bis 12 Monate
- in schweren Fällen zusätzlich Antrag auf		Streichung
Diese Bestimmung gilt entsprechend für SRA		
Stb. 34 Verspätung, Nichtantreten des SR		
Verspätetes Antreten oder Absagen, verspätetes Bestätigen eines Spielauftrages, Nichtantreten		
- jeweils ohne ausreichende Begründung		13,- bis 52,-
Diese Bestimmung gilt entsprechend für SRA		
Stb. 35 Überschreiten der Spesensätze		
- zusätzlich Rückzahlung des zuviel berechneten Betrages an den Geschädigten		25,- bis 300,-
- im Wiederholungsfall Antrag auf		Streichung

Stb. 36 Spielleitung ohne Auftrag	13,- bis 52,-
- ausgenommen Spiele gem. Freizeitsportordnung	
Stb. 37 Missbrauch mit Ausweisen	
der SR, bfv-Mitarbeiter oder Jugendleiter oder Benutzung eines nicht mehr gültigen Ausweises	25,- bis 200,-
- im Wiederholungsfalle Antrag auf oder Bestrafung nach	Streichung § 12, 1 k) RVO